



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit

# **Bericht der Bundesrepublik Deutschland**

**gemäß Artikel 3 Abs. 8 und Anhang I  
der EG-Wasserrahmenrichtlinie  
(RL 2000/60/EG)**

**Mitteilung**  
**der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
**vom 18.06.2004**

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

hier: Bericht gemäß Artikel 3 Abs. 8 und Anhang I der Richtlinie

Anlagen:

-12-

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, die Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Umsetzung der Richtlinie wie folgt zu unterrichten:

Gemäß Artikel 3 Abs. 8 der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) wird in Anlage 1 eine Liste der zuständigen Behörden einschließlich der internationalen Einrichtungen in den grenzüberschreitenden Flussgebietseinheiten, an denen Deutschland beteiligt ist, vorgelegt. Die Liste ist entsprechend den Vorgaben nach Anhang I der Wasserrahmenrichtlinie gegliedert. In Anlage 2 sind die zuständigen Behörden in den Flussgebietseinheiten in einer Karte dargestellt.

Ergänzend zur Liste der zuständigen Behörden werden mit den Anlagen 3 bis 12 Berichte für die zehn Flussgebietseinheiten in Deutschland vorgelegt, die weitere Informationen zur Orga-

nisation in der Flussgebietseinheit, auch im Hinblick auf die internationale Koordinierung, enthalten.

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wird wesentlich durch den föderativen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Danach sind die staatlichen Aufgaben auf Bund und Länder verteilt.

Der Vollzug wasserwirtschaftlicher Regelungen ist ausschließlich Sache der Länder. In den meisten Ländern folgt die Wasserwirtschaftsverwaltung dem dreistufigen Aufbau der allgemeinen Verwaltung, wobei die Aufgabenzuordnung von Land zu Land Unterschiede aufweist:

Oberste Behörde ist das jeweilige Landesministerium mit dem Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, der im Regelfall dem Umweltministerium zugeordnet ist. Die Aufgaben umfassen die Steuerung der Wasserwirtschaft und übergeordnete Verwaltungsverfahren.

Die Mittelinstanz bilden Bezirksregierungen, Regierungspräsidien und Landesämter. Die Aufgaben umfassen hier die regionale wasserwirtschaftliche Planung und bedeutsame wasserrechtliche Verfahren.

Die untere Instanz bilden die unteren Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien Städte sowie technische Fachbehörden (Wasserwirtschaftsämter, Umweltschutzämter). Die Aufgaben umfassen wasserrechtliche Verfahren, Fachberatung und Überwachung von Gewässern und Gewässernutzungen, insbesondere Abwassereinleitungen.

Eine Ausnahme vom dreistufigen Aufbau bilden einige Länder, die eine zweistufige Verwaltung ohne Mittelinstanz besitzen und Stadtstaaten mit nur einer wasserwirtschaftlichen Verwaltungsebene.

Für die umfangreichen fachlichen Aufgaben der Wasserwirtschaft verfügen die meisten Länder neben den Wasserwirtschafts- oder Umweltschutzämtern über Landeszentralbehörden mit unterschiedlichen Fachaufgaben, z. B. in den Bereichen Gewässerkunde, Gewässerüberwachung, wasserwirtschaftliche Planung, Erarbeitung technischer Richtlinien, gutachterliche

Tätigkeit und Aus- und Fortbildung. Sie sind den obersten Behörden unterstellt und teilweise auch mit Vollzugsaufgaben betraut.

Zur Abstimmung gemeinsamer Fragen und der Handhabung des wasserrechtlichen Instrumentariums haben sich die obersten Landesbehörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft zur Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zusammengeschlossen.

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist in ein umfassendes Konzept der Flussgebietsplanung eingebettet, das sich an der naturräumlichen Gliederung der Flusseinzugsgebiete orientiert und daher über die Grenzen der Länder und der Bundesrepublik Deutschland hinausreicht. Der vorgelegte Bericht dokumentiert, dass die notwendigen nationalen und internationalen Voraussetzungen geschaffen wurden, um die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu gewährleisten.

**Anlagenverzeichnis:**

[Anlage 1: Liste der zuständigen Behörden](#)

[Anlage 2: Karte der zuständigen Behörden](#)

[Anlage 3: Flussgebietseinheit Donau](#)

[Anlage 4: Flussgebietseinheit Rhein](#)

[Anlage 5: Flussgebietseinheit Maas](#)

[Anlage 6: Flussgebietseinheit Ems](#)

[Anlage 7: Flussgebietseinheit Weser](#)

[Anlage 8: Flussgebietseinheit Elbe](#)

[Anlage 9: Flussgebietseinheit Oder](#)

[Anlage 9a: Flussgebietseinheit Oder\\_mapa1](#)

[Anlage 9b: Flussgebietseinheit Oder\\_mapa2](#)

[Anlage10: Flussgebietseinheit Eider](#)

[Anlage 11: Flussgebietseinheit Schlei/Trave](#)

[Anlage 12: Flussgebietseinheit Warnow/Peene](#)